

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 603
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/1593

Fachkammern bei Asylverfahren auch in Brandenburg?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Digitalisierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Der Trend zu stark steigenden Eingängen bei den Verwaltungsgerichten (sowohl in Eil- als auch in Hauptsacheverfahren) hat sich bundesweit manifestiert, u.a. mit Spitzenwerten in Nds mit +127 %, LSA mit gut 100 % und Hessen mit +93 %, im Schnitt liegen NRW mit +74 %, BaWü und BY mit je ca. 65 %. Durch die beabsichtigte und erwünschte Verkürzung der Verfahren und den erheblichen Stellenaufwachsen beim BAMF verlagert sich der Engpass im Asylverfahren nunmehr auf die Verwaltungsgerichte.

Neben weiteren Stellenzuwachsen bei den Verwaltungsgerichten, was in der diesjährigen Landtagsdebatte von der Mehrheit der Kollegen leider abgelehnt wurde, haben andere Bundesländer (bspw. R.-Pfalz und Hessen) auch erfolgreich die Einführung von Fachkammern abgeschlossen. Danach wurden den Kammern nicht nur einzelne Länder bei ansonsten gemischten Dezernaten zugewiesen, sondern reine Asylkammer geschaffen, wobei diese Kammern wiederum mit strikter Zuweisung der Herkunftsländer auf bzw. über das Land verteilt worden sind. Bspw. hat Hessen dem VG Kassel die Herkunftsstaaten Irak und Pakistan, dem VG Frankfurt am Main die Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea sowie dem VG Wiesbaden Somalia und die Russische Föderation zugewiesen. Im Fall von Hessen sank nach diesen Konzentrationsmaßnahmen die durchschnittliche Bearbeitung der Hauptsacheverfahren von 29,2 Monate auf 19,8 Monate, also in einem überaus erheblichen Umfang.

Vorbemerkung der Landesregierung: Eine Konzentration einzelner Herkunftsstaaten bei den Verwaltungsgerichten des Landes Brandenburg ist bereits mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Gerichtszuständigkeitsverordnung vom 14. Juni 2016 erfolgt. In diesem Zuge sind Herkunftsstaaten mit kleinerem Fallaufkommen konzentriert worden, um eine gezielte Bearbeitung zu ermöglichen. Mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Gerichtszuständigkeitsverordnung vom 14. Februar 2024 sind die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte für alle Herkunftsstaaten konzentriert worden. So ist das VG Cottbus unter anderem schwerpunktmäßig für afrikanische Herkunftsstaaten, das VG Frankfurt (Oder) für Afghanistan und Pakistan sowie das VG Potsdam für Syrien und die Türkei zuständig. Weiteres ergibt sich aus § 15 der Gerichtszuständigkeitsverordnung.

Diese Konzentration hat unter anderem dazu beigetragen, dass auch in Brandenburg die durchschnittliche Verfahrensdauer von Hauptsacheverfahren im Asylbereich gesunken ist (2023: 33,4 Monate, 2024: 22,7 Monate, 1. Quartal 2025: 16,6 Monate). Damit liegen die hiesigen durchschnittlichen Verfahrensdauern nunmehr unter denjenigen in Hessen (2023: 29,2 Monate, 2024: 24,5 Monate, 1. Quartal 2025: 19,8 Monate).

Hinsichtlich der Schaffung reiner Asylkammern ist darauf hinzuweisen, dass die Verteilung der Verfahren auf die Spruchkörper des Gerichts grundsätzlich nach § 21e des Gerichtsverfassungsgesetzes durch das aus Richterinnen und Richtern gebildete Präsidium erfolgt (sog. Geschäftsverteilung). Den Geschäftsverteilungsplänen der Verwaltungsgerichte des Landes Brandenburg kann entnommen werden, dass nahezu alle Spruchkörper neben den ihnen zugewiesenen Asylverfahren in unterschiedlichem – teils nur geringem – Umfang auch mit klassischen Materien befasst sind. Dies trifft auch auf die in der Vorbemerkung des Fragestellers genannten Gerichte (VG Kassel, VG Frankfurt am Main, VG Wiesbaden und VG Trier) zu.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeiten einer solchen doppelten Konzentrationsmaßnahme, also a) der Bildung von reinen Asylkammern als Fachkammern bei den drei Verwaltungsgerichten im Land Brandenburg und b) der Konzentration einzelner Herkunftstaaten bei den drei Verwaltungsgerichten im Land Brandenburg?

Zu Frage 1: Eine Prüfung und Bewertung weiterer Konzentrationsmöglichkeiten findet aktuell statt. Diese Prüfung stellt eine laufende Entscheidungsvorbereitung dar, die dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zuzuordnen ist und damit nicht dem Informationsrecht unterliegt.

2. Im Falle einer positiven Bewertung der Fragestellung aus Ziffer 1: a) Wann ist mit einer Umsetzung derartiger Konzentration zu rechnen? b) Welche Zuweisungen (Herkunftstaaten) an welches Gericht ist beabsichtigt?
Im Falle einer negativen Bewertung der Fragestellung aus Ziffer 1: Was steht einer solchen Konzentrationsanordnung im Land Brandenburg entgegen?

Zu Frage 2: Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

3. Welche finanziellen Auswirkungen hätte eine Reduzierung der Verfahrensdauer der lfd. Asylklagen (vom aktuellen Stand) um 50 % für a) das Land und b) die Kommunen des Landes?

Zu Frage 3: Eine Verkürzung der gerichtlichen Verfahrenslaufzeiten hat keine Auswirkungen auf den Justizhaushalt. Entscheidungen in Asylverfahren können Einfluss auf Kosten für den Landeshaushalt haben, insbesondere mit Blick auf Kosten im Bereich der Sozialleistungen. Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt für Menschen, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, ein Rechtskreiswechsel in die Zuständigkeit nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, während bei einer ablehnenden Entscheidung die betroffenen Personen bis zu einer möglichen Ausreise, Abschiebung oder der Erteilung eines anderweitigen Aufenthaltstitels weiterhin im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verbleiben.

Nicht für alle Sozialleistungen ist das Land finanziell in der Pflicht. Abhängig vom individuellen Sozialleistungsanspruch hat dies Auswirkungen auf die Bundes-, Landes- oder kommunalen Haushalte. Aussagen zu konkreten Kosten können allerdings schon deshalb nicht getroffen werden, weil der inhaltliche Ausgang von individuellen Klageverfahren nicht prognostiziert werden kann. Die finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen können durch das Land ebenfalls nicht beziffert werden.